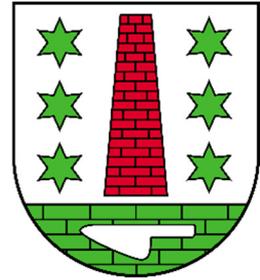


# AMTSBLATT für die Stadt Leuna



<b>16. Jahrgang</b>	<b>Leuna, den 16. April 2025</b>	<b>Nummer 16</b>
---------------------	----------------------------------	------------------

	Inhalt	Seite
1.	Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Hauptausschusses aus der Sitzung vom 14.04.2025	1
2.	Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 24.04.2025	2
3.	Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt Untersagung von Veranstaltungen auf privatem Gelände mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum im Zeitraum vom 18. April 2025 bis 21. April 2025 im Gewerbegebiet „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschlit	4
4.	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Horburg-Maßlau	7
5.	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Günthersdorf / Kötschlit	8

## **1. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Hauptausschusses aus der Sitzung vom 14.04.2025**

### **öffentlicher Beschluss:**

**Auslobung einer Prämie zur Auffindung der Skulpturen bzw. Zur  
Ergreifung der / des Täter/s  
hier: Diebstahl von 3 Skulpturen im Plastik-Park Leuna**

**BV-079-2025**

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss der Stadt Leuna beschließt, die Prämie auf 3.000,00 Euro festzusetzen und nachfolgende Fahndung zu veröffentlichen:

„In der Nacht vom 15. März 2025, 22:00 Uhr, zum 16. März 2025 wurden drei Skulpturen aus dem Plastik-Park Leuna gestohlen. Es handelt sich um die Skulpturen mit den Nummern 12, 18 und 30.

Nr. 12 – Gerhard Lichtenfeld, Annette  
Nr. 18 – Heinz Beberniß, Chemiewerker  
Nr. 30 – Gerhard Geyer, Afrikanerin mit Kind

Die Stadt Leuna erbittet sachdienliche Hinweise, die zur Wiederauffindung der gestohlenen Skulpturen aus dem Plastik-Park Leuna führen:

- Wer kennt die Täter oder Personen aus deren Umfeld?
- Wer kann Hinweise zum Verbleib der gestohlenen Skulpturen geben?
- Wer hat zu der Tatzeit im näheren oder weiteren Bereich des Plastik-Park Leunas verdächtige Personen und Fahrzeuge gesehen oder sonstige relevante Feststellungen getätigt?

Auch Hinweise aus den Sozialen Medien oder dem Internet, welche bei der Aufklärung der Straftaten helfen könnten, sind für Polizei und Staatsanwaltschaft von Bedeutung.

Zeugen und Hinweisgeber werden gebeten, sich beim Polizeirevier Saalekreis unter der Telefonnummer 03461 4460 zu melden.

\* Diese Belohnung ist ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Amtsträger bestimmt, zu deren Berufspflicht die Verfolgung von strafbaren Handlungen gehört. Über die Zuerkennung und Verteilung wird unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden. Sollten mehrere Hinweise zur Skulpturenauffindung oder Täterermittlung beitragen, wird die Prämie unter den Hinweisgebern nach Maßgabe der Bedeutung des Hinweises aufgeteilt."

gez. Dr. Stein  
1. Stellv. d. Bürgermeisters

#### **nichtöffentlicher Beschluss:**

**Neubau Kita "Sonnenkäfer" Zöschen; hier: Vergabe Los 30 Außenanlagen**

**BV-078-2025**

#### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss der Stadt Leuna hat hierzu einen entsprechenden Vergabebeschluss gefasst.

gez. Dr. Stein  
1. Stellv. d. Bürgermeisters

**2.**  
**Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna  
am 24.04.2025**



# STADT LEUNA

*Vorsitzender des Stadtrates*

# Tagesordnung

Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 24.04.2025, 17:30 Uhr

**Sitzungsort:** Gasthof "Zur Linde", großer Saal - 06237 Leuna/OT Spergau, Straße zur Linde 21

---

## Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der anwesenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Stadtrates Leuna vom 27.03.2025
- 4 Mitteilung des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten, Anfragen und Informationen aus der Sitzung vom 27.03.2025
- 5 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von gefassten Beschlüssen aus der Sitzung vom 27.03.2025
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen und Anregungen der Stadträtinnen/Stadträte/Ortsbürgermeister
- 8 Beschlussvorlagen
- 8.1 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Wohnbebauung Zöschen - Am Ellerholz", Ortschaft Zöschen **BV-057-2025**
- 8.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Wohnbebauung Zöschen - Am Ellerholz", Ortschaft Zöschen Billigung des Entwurfs sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB **BV-058-2025**
- 8.3 Annahme von Spenden im Jahr 2024 **BV-074-2025**
- 8.4 Beschluss über die Festlegung eines Maßnahmegebietes nach §171e BauGB - Fördergebiet Kernstadt Leuna "Nord" **BV-075-2025**
- 8.5 Widerruf der Berufung eines sachkundigen Einwohners aus dem beratenden Finanzausschusses hier: Widerruf von Herrn Philip Roppelt **BV-076-2025**
- 9 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von gefassten Beschlüssen aus der Sitzung vom 27.03.2025

## Nichtöffentlicher Teil

- 10 Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der vorherigen Sitzung des Stadtrates Leuna vom 27.03.2025

- 11 Information über einen gefassten Beschluss des Hauptausschusses vom 14.04.2025
- 12 Mitteilungen des Bürgermeisters, Anfragen und Anregungen der Stadträtinnen und Stadträte sowie der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister
- 13 Beschlussvorlage
- 13.1 Vertrag einer Grundstücksbenutzung in Spergau

**BV-077-2025****Öffentlicher Teil**

- 14 Bekanntmachung eines im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlusses
- 15 Schließung der Sitzung

Wilfried Jacobi  
1. stellv. Stadtratsvorsitzender

**3.  
Bekanntmachung  
Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und  
Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt  
Untersagung von Veranstaltungen auf privatem Gelände mit  
Auswirkung auf den öffentlichen Raum im Zeitraum vom 18.  
April 2025 bis 21. April 2025 im Gewerbegebiet „Saalepark“ in  
06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschlitz**

# Stadt Leuna

Der Bürgermeister



Stadt Leuna - Rathausstraße 1 - 06237 Leuna

## **BEKANNTMACHUNG**

An alle Personen, die sich im Zeitraum vom 18. April 2025 bis 21. April 2025 im Bereich des Gewerbegebietes „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und OT Kötschlitz aufhalten und an der nicht genehmigten Veranstaltung teilnehmen wollen.

**Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des  
Landes Sachsen-Anhalt  
Untersagung von Veranstaltungen auf privatem Gelände mit Auswirkung auf den  
öffentlichen Raum im Zeitraum vom 18. April 2025 bis 21. April 2025 im  
Gewerbegebiet „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschlitze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Veranstaltung „Carfrida“ oder ähnlicher nicht genehmigter Veranstaltungen im Gewerbegebiet „Saalepark“ trifft die Stadt Leuna als zuständige Behörde folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I.**

1. Veranstaltungen auf dem Privatgelände im Gewerbegebiet „Saalepark“ mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum werden im Zeitraum vom 18. April 2025 bis 21. April 2025 untersagt.
2. Von diesem Verbot umfasst sind insbesondere das Zur-Schau-Stellen von Fahrzeugen sowie die unerlaubte Benutzung des Privatgeländes im Gewerbegebiet „Saalepark“ mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum, Musikdarbietungen und der Ausschank alkoholischer Getränke ohne Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA 2016, S. 386, ber. S. 443), in der derzeit geltenden Fassung.

**Rechtsgrundlage**

§ 1, 8, 9 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183, ber. S. 380), in der derzeit geltenden Fassung.

**II.**

Für den Fall, dass der Untersagung unter Nr. 1 und 2 zuwidergehandelt wird, drohen wir die Anwendung von unmittelbarem Zwang an.

**Rechtsgrundlage**

§ 53, 54 und 58 SOG LSA

**III.**

Für die Umsetzung der unter Nr. 1 und 2 getroffenen Festlegungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

**IV.**

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt

gemacht, da der Adressatenkreis nicht abschließend bestimmt werden kann und daher die Bekanntgabe an alle Beteiligte untunlich ist.

**Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Leuna in der Ausgabe vom 16. April 2025. Somit gilt die Allgemeinverfügung als bekanntgemacht.**

**Begründung:**

Die Stadt Leuna als Sicherheitsbehörde erlässt auf Grundlage der §§ 1 und 13 SOG LSA diese Verfügung.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 2 SOG LSA. Sie ist somit als Sicherheitsbehörde für den Erlass von Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leuna zuständig.

Am 1. April 2017 und am 8. April 2017 wurde im Gewerbegebiet „Saalepark“ auf dem Privatgelände mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum, eine Veranstaltung ohne erforderliche Erlaubnis durchgeführt, die zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geführt hat. Durch das verstärkte Verkehrsaufkommen und die große Anzahl von Zuschauern kommt es zu Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer bei der Zu- bzw. Abfahrt von dem Gewerbegebiet. Auch war eine ungehinderte Zufahrt von Rettungskräften in das Gebiet nicht mehr möglich. Im Jahr 2018 wurden wir durch das Centermanagement von nova eventis über eine SMS informiert, die ein illegales Autotreffen am Wochenende vom 20. April 2018 bis 22. April 2018 zum Gegenstand hat. Die Veranstaltung fand letztlich nicht statt. Im IV. Quartal 2019 gab es bei der Stadt Leuna eine Anfrage zur Durchführung einer solchen Veranstaltung. Demnach besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass auch ohne eine Genehmigung in diesem Jahr eine ähnliche Veranstaltung im Zeitraum vom 18. April 2025 bis 21. April 2025 vorgesehen ist.

Verantwortliche Personen für die Veranstaltung waren nicht zu ermitteln. Eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Sperrung wurde nicht beantragt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Sicherheitsbehörde diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlich erscheinen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

Durch die nicht genehmigte Veranstaltung werden, wie dargestellt, Grundrechte Anderer in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt und Ordnungsstörungen verwirklicht. Um dies zu verhindern, werden diese untersagt. Durch die unzulässige Inanspruchnahme von Straßenverkehrsflächen sind alle Verkehrsteilnehmer in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Die beschriebenen Auswirkungen sind so wesentlich, dass nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung der nicht genehmigten Veranstaltung verhindert werden muss.

Da kein verantwortlicher Veranstalter bekannt geworden ist, dem gegenüber das Verbot ausgesprochen werden könnte, ist die Allgemeinverfügung erforderlich. Sie richtet sich an alle anwesenden Personen.

Diese Maßnahmen sind geeignet, die zu erwartenden Beeinträchtigungen und die Belastung für Mensch und Umwelt zu unterbinden. Im Übrigen ist die Untersagung der Veranstaltung

auch erforderlich, um im Ereignisfall die Feuerwehruzufahrten in dem Gewerbegebiet zu gewährleisten. Das hätte eine Gefährdung hochwertiger Schutzgüter, wie Leib und Leben zur Folge.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Die geschilderten Störungen können nicht hingenommen werden. Es ist auch mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, dass einzelne Personen durch Begehung von Ordnungswidrigkeiten die Rechte der Allgemeinheit zum eigenen Vorteil verletzen. Würde hiergegen nicht eingeschritten, würde dieses Verhalten zugleich einen Anreiz zur Missachtung der Rechtsordnung sowie eine unerträgliche Benachteiligung von gesetzestreuen Veranstaltern darstellen und zur Nachahmung anstiften. Bei vergleichbar motivierten Menschen würde der Eindruck hervorgerufen, dass derartige Flächen für eigene Zwecke beliebig in Anspruch genommen werden können.

Die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs ist geboten, da für den Fall, dass die Personen die nicht genehmigte Veranstaltung nicht freiwillig beenden, nur mit diesem Zwangsmittel diese Verfügung sofort vollzogen werden kann. Andere Zwangsmittel sind nicht geeignet, den angestrebten Zweck (die sofortige Beendigung der Veranstaltung) zu erreichen.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, einzulegen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06112 Halle die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Stein  
Fachbereichsleiter

#### **4.**

### **Bekanntmachung - Jagdgenossenschaft Horburg-Maßlau**

**Jagdgenossenschaft Horburg-Maßlau**

**Mitteilung**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Horburg-Maßlau haben am 28. März 2025 in der Mitgliederversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Einstimmig wurden zum Vorstand für die nächsten vier Jahre gewählt:  
Vorsitzender: Herr Axel Lange  
Schriftführer: Frau Birgit Winkler  
Kassenführer: Herr Gunter Freyer
- 2) Einstimmig wurden Herr Werner Krupa und Herr Ralf Valentin als Kassenprüfer der Jagdgenossenschaft für das laufende Jagdjahr gewählt
- 3) Einstimmig wurde die Auszahlung des Jagd-Reinertrages vom Geschäftsjahr 2023/24 und 2024/25 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages für die Jagdgenossen erlischt, die nicht innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Stadt Leuna ihren Anspruch schriftlich geltend machen. Benötigt wird dazu ein Grundbuchauszug.

Ansprechpartner hierfür ist Herr Lange [a.lange63@gmx.de](mailto:a.lange63@gmx.de)

- 4) Einstimmig wurde die Durchführung eines gemütlichen Beisammenseins mit Essen am 11.10.2025 im Sportrestaurant Günthersdorf unter Verwendung von Guthaben der Jagdgenossenschaft beschlossen (siehe auch öffentliche Aushänge in den Schaukästen).

Information und Anmeldung über Herrn Lange [a.lange63@gmx.de](mailto:a.lange63@gmx.de)

Der Vorstand

## **5. Bekanntmachung - Jagdgenossenschaft Günthersdorf / Kötschlitz**

### **Jagdgenossenschaft Günthersdorf/Kötschlitz**

#### **Mitteilung**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Günthersdorf/Kötschlitz haben am 28. März 2025 in der Mitgliederversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Einstimmig wurden zum Vorstand für die nächsten vier Jahre gewählt:  
Vorsitzender Herr Reinfried Asmuß  
Schriftführer Herr Heiko Rothe  
Kassenführer Herr Wolfgang Krupa
- 2) Einstimmig wurden Herr Werner Krupa und Herr Ralf Valentin als Kassenprüfer für das laufende Jagdjahr gewählt

- 3) Einstimmig wurde die Auszahlung des Jagd-Reinertrages vom Geschäftsjahr 2023/24 und 2024/25 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages für die Jagdgenossen erlischt, die nicht innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Stadt Leuna ihren Anspruch schriftlich geltend machen. Benötigt wird dazu ein Grundbuchauszug.

Ansprechpartner hierfür ist Herr Asmuß [r.asmuss@web.de](mailto:r.asmuss@web.de)

- 4) Einstimmig wurde die Durchführung eines gemütlichen Beisammenseins mit Essen am 11.10.2025 im Sportrestaurant Günthersdorf unter Verwendung von Guthaben der Jagdgenossenschaft beschlossen (siehe auch öffentliche Aushänge in den Schaukästen).

Information und Anmeldung über Herrn Asmuß [r.asmuss@web.de](mailto:r.asmuss@web.de)

- 5) Einstimmig wurde beschlossen, die laufenden Jagdpachtverträge mit den Jagdpächtern Axel Lange und Wolfgang Krupa um weitere neun Jahre, das heißt bis zum 31.03.2037 zu verlängern. Weiterhin wird einstimmig beschlossen, eine Änderung / Ergänzung zum Wildschaden in den Jagdpachtvertrag § 8 aufzunehmen.

Der Vorstand

gez. Dr. Stein  
1. Stellv. d. Bürgermeisters

(Siegel)

<p><b>Impressum:</b> Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: <a href="http://www.leuna-stadt.de">www.leuna-stadt.de</a> <b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; <b>Verantwortlich:</b> Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice <b>Auflagenhöhe: 1.500 Stück</b> Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus. Es kann abonniert werden. <b>Bezug und Information:</b> Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: <a href="mailto:u.kaiser@stadtleuna.de">u.kaiser@stadtleuna.de</a></p>
---